

**II-3291** der Beilagen zu den Steuergraphischen Protokollen des Nationalrates

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG**

**BUNDESMINISTER  
DR. GERHARD WEISSENBERG  
Z1.21.891/17-1a/1978**

**XIV. Gesetzgebungsperiode**

1010 Wien, den 9. Februar 1978  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

**1544 IAB**

**1978-02-13**  
**zu 1558 IJ**

**Beantwortung**

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Hubinek und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Scheidungsreform.

Die Anfragesteller nehmen Bezug auf die zur Zeit in parlamentarischer Behandlung stehenden Vorlagen zur Familienrechtsreform, insbesondere auf die Neuordnung des Scheidungsrechtes und führen an, daß, abgesehen von den Fragen des Unterhaltes des schuldlosen Ehegatten, die Frage der sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen völlig offen sei. Sie sind der Meinung, eine zeitgemäße Anpassung des Scheidungsrechtes setze neben der Lösung des Anspruches auf Vermögensausgleich und auf Unterhalt auch eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung der schutzbedürftigen Ehefrau voraus und stellen in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage:

1. Welche Vorstellungen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Lösung der sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der Scheidungsreform?

- 2 -

2. Welche Vorarbeiten hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung bisher auf diesem Gebiet geleistet?
3. Werden Sie bei der Ausarbeitung solcher Vorschläge mit dem für das Pensionsrecht des Öffentlichen Dienstes zuständigen Bundesminister für Finanzen Fühlung halten, um eine unterschiedliche Ausgestaltung des Scheidungs-Pensionsrechtes für den Bereich des öffentlichen Dienstes und der Sozialversicherung zu verhindern?
4. Bis wann werden konkrete Vorschläge in der Frage der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Scheidungsreform seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vorliegen?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die versorgungsrechtliche Sicherung der schuldenlosen Ehegattin bei einer Neuordnung des Scheidungsrechtes ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Reform. Es hat deshalb bereits die Regierungserklärung vom 5. November 1975 ausdrücklich festgestellt, eine zeitgemäße Anpassung des Scheidungsrechtes setzt voraus, daß im Fall der Scheidung neben dem Problem des Anspruches auf Vermögensausgleich auch die Frage einer wirksameren unterhalts- und pensionsrechtlichen Absicherung der schutzbedürftigen Ehefrau gelöst werden muß.

- 3 -

Die Bundesregierung hat Ende Juni 1976 dem Nationalrat die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über eine Änderung des Ehegesetzes (289 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV GP) übermittelt. Bereits vorher wurden von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für soziale Verwaltung im Sinne der Regierungserklärung dem Nationalrat die erforderlichen Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zugeleitet. Dies geschah im Rahmen der Regierungsvorlage betreffend die 32. Novelle zum ASVG (181 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV GP) im Einklang mit der Neuregelung, wie sie in dem zur Begutachtung gestandenen Entwurf betreffend die Novellierung des Ehegesetzes enthalten war. Sie galten sowohl für die schutzbedürftige Ehefrau als auch den schutzbedürftigen Ehemann und betrafen die §§ 100 Abs.1, lit.b., 215 Abs.4, 216 Abs.2, 220, 254 Abs.2, 258, 259, 267, 271 Abs.2 und 279 Abs.2 ASVG - die gleichartigen Änderungen waren auch in den um dieselbe Zeit eingebrachten Regierungsvorlagen betreffend eine Novellierung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes und Notarversicherungsgesetzes enthalten. Als Begründung führten die Erläuterungen, die auch heute noch die Vorstellungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ausdrücken, hiezu folgendes aus:

- 4 -

"Das österreichische Sozialversicherungsrecht sieht bereits in seiner geltenden Fassung eine Versorgung der Frau, deren Ehe mit einem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, für den Fall des Todes des Versicherten vor. Die Frau hat, sofern nicht ein allgemein für die Witwenpension geltender Ausschließungsgrund (z.B. Eheschließung mit einem Pensionisten bei größerem Altersunterschied ohne entsprechende Ehedauer) vorliegt, Anspruch auf Witwenpension. Dieser Witwenpensionsanspruch hat allerdings zur Voraussetzung, daß der verstorbene geschiedene Ehemann zur Zeit seines Todes zur Unterhaltsleistung verpflichtet war; der Anspruch ist der Höhe nach mit der Höhe des Unterhaltsanspruches begrenzt (§§ 258 Abs.4 und 264 Abs.4 ASVG). Die im Entwurf einer Änderung des Ehegesetzes getroffene Regelung, wonach der beklagte Ehegatte, dessen Ehe wegen mindestens dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft geschieden wird, den Unterhalt wie in aufrechter Ehe behält, wenn er dies begeht und den klagenden Ehegatten das alleinige oder überwiegende Ver- schulden an der Zerrüttung trifft, bedingt eine Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, um in berücksichtigungswürdigen Fällen sicherzustellen, daß der geschiedene andere Ehegatte in diesem Rechtsbereich so behandelt wird, wie wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre.

Angelpunkt dieser Änderung ist die Erweiterung des § 258 ASVG über die Witwenpension. Die oben

- 5 -

dargestellte bisherige Regelung des § 258 Abs.4 ASVG wird weiterhin für die Frauen aufrecht- erhalten bleiben, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist, sowie für die Frauen, deren Ehe geschieden worden ist, ohne daß in dem auf Scheidung lautenden Urteil eine Feststellung über den Fortbestand des Unterhaltsanspruches nach § 94 ABGB getroffen wird; denn für diese Frauen besteht auch unterhaltsrechtlich keine Sonderstellung.

Wird hingegen in dem auf Scheidung lautenden Urteil der Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB über die Scheidung hinaus aufrechterhalten und damit zum Ausdruck gebracht, daß die Frau unterhaltsrechtlich so behandelt werden soll, als ob die Ehe nicht geschieden worden wäre, so knüpfen sich daran auch im sozialversicherungsrechtlichen Bereich entsprechende Konsequenzen; auch beim Tod des geschiedenen früheren Ehemannes, wenn also die Leistungszuständigkeit der Sozialversicherung in Form der Hinterbliebenenversorgung einsetzt, soll eine solche Frau grundsätzlich so behandelt werden, als ob die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Mannes noch aufrecht gewesen wäre, d.h. es entsteht auch für diese Frau ein Anspruch auf die von der (tatsächlichen oder fiktiven) Invaliditäts- (Alters)pension des Mannes bemessene 60%ige Witwenpension. Diese hochwertige Versorgung sowie die Tatsache ihrer Finanzierung aus den Mitteln der Versichertengemeinschaft bzw. der öffentlichen

- 6 -

Hand läßt es allerdings geboten erscheinen, von dieser Anspruchsberechtigung die Fälle auszuschließen, in denen die eheliche Bindung der Frau nicht eine angemessene Zeit bestanden hat und ihr im Hinblick auf ihr Lebensalter zugemutet werden kann, sich selbst eine ausreichende Altersversorgung zu verschaffen. Bei einer Ehedauer von weniger als 15 Jahren wird daher kein Anspruch auf volle Witwenpension entstehen können. Hat die Frau im Zeitpunkt der Einbringung der Klage des Mannes auf Ehescheidung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird es ebenfalls nicht zum Entstehen eines vollen Witwenpensionsanspruches kommen, es sei denn, daß in der geschiedenen Ehe ein Kind geboren oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert wurde, das im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das 10. Lebensjahr wurde deshalb gewählt, weil mit diesem Lebensalter die Volksschulzeit des Kindes beendet ist. Die Mutter wird dann nicht mehr gezwungen sein, wegen der Betreuung des Kindes auf eine Berufsausübung zu verzichten; eine solche kann ihr daher auch zugemutet werden.

Diese neu geschaffene Witwen(Witwer)pension soll ebenso wie die bisherige Witwenpension für die geschiedene Frau bei der Ermittlung des Höchstausmaßes der Hinterbliebenenpensionen außer Betracht bleiben, d.h. das Vorhandensein solcher anspruchsberechtigter Personen wird die beim Tode des Versicherten in aufrechter Ehe

- 7 -

lebende Frau sowie die Kinder in ihren Witwen- bzw. Waisenpensionansprüchen nicht verkürzen.

Verehelicht sich die geschiedene Frau nach dem Tode des vericherten früheren Ehegatten, also zu einem Zeitpunkt, in dem bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Witwenpensionsanspruch bereits entstanden ist, so folgt diese Witwenpension der allgemein für Witwenpensionen geltenden Regelung; d.h. mit der Verheiratung erlischt die Witwenpension auf Grund des im vorliegenden Entwurf ebenfalls angepaßten, noch zu erläuternden § 100 Abs.1 lit.b ASVG, und der Frau gebührt gemäß § 265 ASVG die Abfertigung in der Höhe des 70fachen der Witwenpension. Im Falle der Auflösung der neuen Ehe lebt die Witwenpension wieder auf.

Da die Neuregelung des § 55 des Ehegesetzes wechselseitig für beide Ehepartner gilt, war durch eine entsprechende Ergänzung des § 259 ASVG bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen (überwiegende Bestreitung des Lebensunterhaltes durch die Frau, Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit im Zeitpunkt des Todes der Frau) auch für den geschiedenen Mann ein Anspruch auf Witwerpension einzuräumen.

Hinsichtlich des Ausmaßes der der "begünstigten" geschiedenen Frau gebührenden Witwenpension wird das beabsichtigte Ergebnis, das ist die volle Witwenpension, ohne Änderung des § 264 ASVG

- 8 -

erreicht, da die im § 264 Abs.1 ASVG vorgesehenen Bemessungsregeln auch für die Witwenpension nach § 258 Abs.5 ASVG gelten.

Dem bei der Regelung der Witwenpension einbehaltenen Grundsatz folgend, wonach in berücksichtigungswürdigen Fällen die geschiedene Frau der nicht geschiedenen Frau gleichgestellt wird, war diese Gleichstellung auch bei der Regelung der Invaliditätspension für die versicherte Ehegattin durch eine Ergänzung des § 254 Abs.2 ASVG herbeizuführen".

Die beabsichtigte sozialversicherungsrechtliche Sicherung des schuldlos geschiedenen Ehegatten wurde, da sie die vorangehende bzw. gleichzeitige Änderung des Scheidungsrechtes voraussetzt, im Zuge der Beratungen im Ausschuß für soziale Verwaltung aus der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG und den Regierungsvorlagen betreffend die Parallelnovellen herausgenommen. Einstimmig hat der Ausschuß in seinem Bericht über die Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG diesbezüglich festgestellt:

"Die in der Regierungsvorlage getroffenen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ehescheidungsreform des Bundesministeriums für Justiz stehen, sollen nach Auffassung des Ausschusses erst anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Ehescheidungsreform der Beslußfassung durch den Nationalrat zugeführt werden. Die diesbezüglichen

- 9 -

Bestimmungen der Regierungsvorlage wurden daher vorläufig zurückgestellt."

Zu 3. und 4.:

Daß die zeitgemäße Anpassung des Scheidungsrechtes eine wirksamere Absicherung der schutzbedürftigen Ehefrau verlangt, daß also eine entsprechende Änderung des Hinterbliebenenpensionsrechtes für die geschiedene Witwe eine notwendige Begleitmaßnahme der Scheidungsreform ist, hat bereits, wie dargestellt, die Regierungserklärung vom 5. November 1975 klar zum Ausdruck gebracht. Es bedarf aber keiner näheren Erklärung, daß die Konkretisierung der erforderlichen pensionsrechtlichen Absicherung der geschiedenen Ehefrau in den in Frage kommenden Fällen in Form entsprechender Formulierungsvorschläge, eine ebensolche Konkretisierung der Absichten in Bezug auf die Änderung des Scheidungsrechtes voraussetzt. Die Änderungen im Bereich des Sozialrechtes können nicht losgelöst von der Scheidungsreform erfolgen, sie werden vielmehr von ihr präjudiziert. In diesem Sinn haben die angeführten einschlägigen Regelungen aus der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG die entsprechenden Vorschriften des Entwurfes einer Änderung des Ehegesetzes widergespiegelt.

Wie die anfragestellenden Abgeordneten selbst ausführen, steht die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes weiterhin in parlamentarischer Beratung. Ich kann

- 10 -

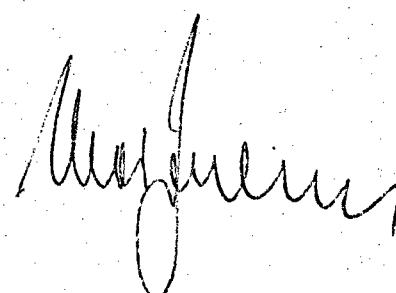
daher erst, sobald konkrete Ergebnisse der Scheidungsreform erkennbar sind, konkrete Vorschläge hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der schutzbedürftigen Ehefrau vorlegen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, werden dazu die erforderlichen Änderungsvorschläge für den Bereich der Sozialversicherung vorgelegt werden (sie werden, so wie dies bereits in den oben geschilderten Regierungsvorlagen der Fall war, sowohl die schutzbedürftige Ehefrau als auch den schutzbedürftigen Ehemann betreffen). Vom Bundesministerium für soziale Verwaltung werden durch laufende Kontaktnahme mit dem Bundesministerium für Justiz zu diesem Zweck die einschlägigen parlamentarischen Beratungen intensiv verfolgt.

Selbstverständlich werde ich bei der Ausarbeitung der in Betracht kommenden Neuformulierungen der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auch mit dem Bundesministerium für Finanzen Fühlung nehmen. Das Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes und die Pensionsversicherung im Rahmen der Sozialversicherung weisen allerdings, weil für den einen Bereich Grundsätze der Versorgung, für den anderen hingegen Grundsätze der Versicherung maßgebend sind, Unterschiede auf. Dies gilt auch für das engere Gebiet der Hinterbliebenenansprüche, die, wie mehrfach erwähnt, als Folge der Scheidungsreform, änderungsbedürftig werden.

- 11 -

Ich verweise beispielsweise darauf, daß im Pensionsrecht die Witwe und auch die geschiedene Ehefrau keinen Anspruch auf einen Versorgungsgenuß für Hinterbliebene haben – sofern nicht die vorgesehenen Ausnahmebestimmungen angewendet werden können – wenn sie am Sterbetag des Beamten nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine solche Regelung ist dem Sozialversicherungsrecht fremd.

Trotz der Bemühungen um eine einheitliche Rechtsentwicklung kann man daher bei der Fühlungnahme mit dem Finanzressort die skizzierten unterschiedlichen Entwicklungen, die sich aus der unterschiedlichen Rechtsnatur der beiden Bereiche ergeben, nicht übersehen. Aus diesem Grund läßt sich nicht voraussagen, ob die im Bereich der Sozialversicherung zu treffenden Lösungen mit den Lösungen im Beamten-Pensionsrecht in allen Einzelheiten übereinstimmen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. J. Müller".